

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 6. August 2024

**Kleine Anfrage Thomas Weber, «Massendatentransfer von
Personendaten aus dem Stimmregister an Dritte» (Nr. 11/2024)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 30. April 2024 hat Grossstadtrat Thomas Weber eine Kleine Anfrage zur Herausgabe von Daten aus dem Stimmregister an Dritte eingereicht.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. Ist der Stadtrat bereit, die Fragestellung hinsichtlich des Einsichtsrechts in das Stimmregister durch Parteien/Komitees/Kandidierende vor einem erneuten Massendatentransfer an Dritte nochmals zu klären (bei einer unabhängigen Fachperson)?*

Gemäss Art. 23 des kantonalen Datenschutzgesetzes (SHR 174.100, DSG) wählt der Regierungsrat als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit. Der kantonale Datenschutzbeauftragte ist auch für die Stadt Schaffhausen zuständig, da sie auf eine eigene Fachstelle verzichtet (Art. 24 DSG).

Der kantonale Datenschutzbeauftragte ist als unabhängige Fachperson somit Anlaufstelle für die Stadt Schaffhausen und der Stadtrat sieht keinen Bedarf, eine eigene Fachstelle zu installieren (siehe auch nachfolgende Antwort zu Frage 6).

Die Fragestellung der Kleinen Anfrage wurde dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme zugestellt. Er hielt in seiner Antwort fest, dass gemäss Art. 9 Abs. 3 DSG eine geordnete Datenbekanntgabe nur erfolgen dürfe, wenn die Daten für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben würden. Die politische Meinungsbildung stelle einen schützenswerten ideellen Zweck dar, und damit sei die Voraussetzung für eine geordnete Datenbekanntgabe nach Art. 9 Abs. 3 DSG grundsätzlich erfüllt. Das sogenannte Stimmgeheimnis werde durch

die Bekanntgabe der Adressen in keiner Weise gefährdet und den angeschriebenen Personen stehe es frei, allfällig an sie gerichtete Empfehlungen einfach zu ignorieren. Jeder Person stehe es zudem frei, gestützt auf Art. 11 DSG die Bekanntgabe ihrer Adresse sperren zu lassen.

2. Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, den Jungparteien eine Ansprache der Neuwähler zu gewährleisten, indem die Stadt einen Versand von Wahlwerbung organisiert?

In der Vergangenheit gab es von den Parteien untereinander koordinierte Versände von Wahlwerbung. Der Stadtrat unterstützt die Jungbürgerinnen und Jungbürger bereits seit Jahren, indem er ihnen im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen die informativen Easyvote-Broschüren zustellt. Darüberhinausgehende Versände von Wahlwerbung - insbesondere bezogen auf einzelne Wählergruppen - werden vom Stadtrat nicht organisiert. Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, werden Gesuche um Adressbekanntgaben im Vorfeld von Abstimmungen/Wahlen entsprechend den Datenschutzvorschriften geprüft und nach Möglichkeit gewährt.

3. Hat der Stadtrat von allen Massendatenempfängern des Jahres 2023 eine unterzeichnete Vereinbarung eingeholt?
4. Wurden die Personendaten den Dritten über verschlüsselte Kanäle zugestellt?

Die Einwohnerdienste haben in der Vergangenheit Gesuchstellende explizit mit der Datenbekanntgabe darauf aufmerksam gemacht, dass die Daten nur zu dem beantragten Zweck und für einen einmaligen Versand genutzt werden dürfen. Zudem wurden die Gesuchstellenden darauf hingewiesen, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen und anschliessend sofort gelöscht werden müssen.

5. Ist der Stadtrat bereit, die Einhaltung der Löschungsvorgabe bei Datenempfängern mittels schriftlicher Löschbestätigung (sowie Instruktion über die korrekte Löschung) durchzusetzen?

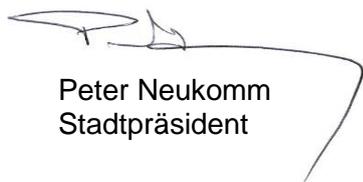
Die Stadt Schaffhausen wird künftig mittels Verfügung an die Gesuchstellenden noch klarere Vorgaben an den Umgang mit den bekanntgegebenen Daten machen. So dürfen die bekanntgegebenen Adressdaten ausschliesslich für die jeweilige Abstimmung oder Wahl verwendet werden und die Daten dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden. Die Gesuchstellenden haben zudem mittels schriftlichem Lösungsformular zu bestätigen, dass die Daten bis zum Zeitpunkt der Abstimmung oder der Wahl gelöscht wurden. Darüber hinaus behält sich die Stadt Schaffhausen vor, bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung eine Anzeige wegen Verletzung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; StGB) zu erstatten.

6. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass die momentane Lösung mit einem externen (Teilzeit-)Datenschutzbeauftragten (der zudem mit dem Kanton "geteilt" wird) der Bedeutung und Komplexität des Datenschutzes noch gerecht wird?

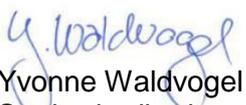
Vgl. Antwort zu Frage 1. Der Stadtrat geht mit der Fragestellung einig, dass die Bedeutung und Komplexität des Datenschutzes in der Vergangenheit und wohl auch künftig weiter zunehmen werden. Der Kanton hat auf diese Entwicklung mit der Einführung von Art. 23 Abs. 3^{bis} DSG, in Kraft seit 1. Dezember 2021, bereits

reagiert. Hiernach kann die Wahlbehörde bei Bedarf Kooperationen mit Aufsichtsstellen anderer Kantone oder die Anstellung von Fachpersonal genehmigen. Die Stadt Schaffhausen verfügt zudem über einen eigenen Rechtsdienst, welcher sich allen juristischen Fragestellungen annimmt. Bei Bedarf kann auch jederzeit auf die kantonale Fachstelle zurückgegriffen werden. Eine kantonale Fachstelle für den Kanton und die Gemeinden hat zudem den Vorteil, dass eine einheitliche kantonale Praxis sichergestellt ist.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin